

Ergänzungsvereinbarung betreffend Lernmanagementsysteme zur Rahmendienstvereinbarung zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform vom 06.02.2018; Az.: 53-6534.42/149

Az.: LUB-6534.444/307

Am

hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit

- dem Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren
- dem Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Gymnasien
- dem Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen und
- dem Hauptpersonalrat für den außerschulischen Bereich

beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die nachstehende Ergänzung zur Rahmendienstvereinbarung für alle Dienststellen der Kultusverwaltung abgeschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Nutzung der landesweit eingeführten Lernmanagementsysteme (im Folgenden: Lernmanagementsysteme) durch die Beschäftigten an den öffentlichen Schulen sowie durch die Beschäftigten des außerschulischen Bereichs im Geschäftsbereich des Kultusministeriums. (Im Folgenden: Beschäftigte). Die Regelungen der zugrundeliegenden Rahmendienstvereinbarung zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform vom 06.02.2018; Az.: 53-6534.42/149 (im Folgenden: zugrundeliegende Rahmendienstvereinbarung) bleiben hiervon unberührt. Die vorliegende Ergänzungsvereinbarung enthält konkretisierende und ergänzende Bestimmungen.

§ 2 Zielsetzung für die Nutzung der Lernmanagementsysteme

- (1) Eine Verwendung der Lernmanagementsysteme in der seitens des Kultusministeriums bereitgestellten Konfiguration dient der Nutzung für **pädagogische Zwecke** durch die Beschäftigten und Schülerinnen und Schüler.

- (2) Pädagogische Zwecke im Rahmen der Nutzung der Lernmanagementsysteme durch die Beschäftigten bestehen beispielsweise in der erforderlichen Aufgabenwahrnehmung durch die jeweilige Schule zur Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsdurchführung und Unterrichtsnachbereitung. Dies kann auch jahrgangsstufen- oder schulübergreifende Projektgruppen oder Arbeitsgruppen umfassen.

§ 3 Ausgestaltung der Nutzung der Lernmanagementsysteme

- (1) Gestattet ist ausschließlich die dienstliche Nutzung. Eine private Nutzung ist nicht erlaubt.
- (2) Auf die Regelungen des § 4 Absätze 1 und 2 der zugrundeliegenden Rahmenvereinbarung wird verwiesen.

§ 4 Datenschutzrechtliche Vorgaben für die Nutzung der Lernmanagementsysteme

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten über die Lernmanagementsysteme findet gemäß den rechtlichen Vorgaben und gemäß der Verwaltungsvorschrift über den Datenschutz an öffentlichen Schulen statt.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen nur soweit verarbeitet werden, wie es für die Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist.

§ 5 Protokollierung von Daten über die Lernmanagementsysteme

- (1) Jeder Zugriff mit Benutzeridentifikation wird protokolliert. Dies sind Protokolldaten. Die Verarbeitung der Protokolldaten soll die Funktionsfähigkeit der Anwendungen und Dienste gewährleisten. Diese Datenverarbeitung dient den Gewährleistungszielen der Datensicherheit und der Datenverfügbarkeit. Dies umfasst die Zwecke der Gewährleistung einer rechtskonformen Datenverarbeitung sowie die Ermittlung von schädigenden Maßnahmen und Missbrauchsversuchen. Es werden nur solche protokollierten Daten verarbeitet, die zur Sicherstellung der oben genannten Gewährleistungsziele notwendig und erforderlich sind.
- (2) Der Zugriff auf die protokollierten Daten ist auf die Administratorinnen und Administratoren auf Schulebene sowie auf ausgewähltes technisches Personal beim Betreiber begrenzt.
- (3) Die Zugriffsprotokolle werden gespeichert und automatisiert nach Ablauf einer erforderlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht (Datensicherheit und Datenverfügbarkeit).
- (4) Im konkreten Verdachtsfall erfolgt die Speicherung solange, wie dies zum Umgang mit etwaigen Missbrauchsfällen erforderlich ist.

§ 6 Regelungen zur Schuladministration der Lernmanagementsysteme

- (1) Zur Administration der Schulinstanz eines Lernmanagementsystems benennt die Schulleiterin oder der Schulleiter schriftlich und einvernehmlich die Administratorin / den Administrator sowie im Vorfeld der Benennung in schriftlicher Form deren Aufgaben. Administratorenrechte sollen nicht von Mitgliedern der Schulleitung oder dem Datenschutzbeauftragten ausgeübt werden (siehe auch § 7 Abs. 4 Satz 3 der Rahmendienstvereinbarung Elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulen und die Kultusverwaltung vom 19.07.2019; Az.: 12-0270.91/87; Im Folgenden: Rahmendienstvereinbarung Elektronische Datenverarbeitung).
- (2) Die Administratorinnen und Administratoren dürfen Protokolldaten ausschließlich für die Systembetreuung nutzen.
- (3) Eine Verhaltens- und Leistungskontrolle der Lehrkräfte unter Einsatz der Lernmanagementsysteme ist nicht zulässig (vergleiche § 15 Absätze 5 und 7 Landesdatenschutzgesetz und § 7 Abs. 1 Rahmendienstvereinbarung Elektronische Datenverarbeitung).
- (4) Das Administrationskonto ist für die Bereitstellung und Einstellungen des Lernmanagementsystems auf Schulebene vorgesehen und darf nicht für die unterrichtliche Arbeit eingesetzt werden.
- (5) Zugriffsrechte und Löschfristen der Protokollierung durch die Administratorinnen und Administratoren müssen dokumentiert werden (vergleiche § 7 Abs. 4 Satz 2 Rahmendienstvereinbarung Elektronische Datenverarbeitung).
- (6) Die Benutzerkonten der Schuladministratorinnen und Schuladministratoren sind durch eine Zwei-Faktor-Authentifizierung gesichert.

§ 7 Fortbildungen für die Lernmanagementsysteme

Die Einführung der Lernmanagementsysteme wird durch Fortbildungen und Unterstützungsangebote begleitet. Dies umfasst auch Schulungen der Administratorinnen und Administratoren für Lernmanagementsysteme.

§ 8 Einsichtnahme in den Account der Lernmanagementsysteme

Für eine Einsichtnahme in den Account des / der Beschäftigten bei längerfristiger Abwesenheit gilt § 10 Abs. 8 der zugrundeliegenden Rahmendienstvereinbarung in entsprechender Weise.

Stuttgart, den

Für das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg



Daniel Hager-Mann
Ministerialdirektor

**Für den Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-,
Gemeinschaftsschulen sowie an Sonderpädagogischen Bildungs- und Bera-
tungszentren**



David Warneck

Für den Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Gymnasien



Jörg Sobora

Für den Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen



Sophia Guter

Für den Hauptpersonalrat für den außerschulischen Bereich

Martin Morgen

Martin Morgen